

Satzung
des
Freundeskreises des
Oldenburgischen Staatstheaters e. V.

Fassung vom 09.03.2011

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis des Oldenburgischen Staatstheaters" und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Oldenburgischen Staatstheaters und seines kulturpolitischen Auftrages, insbesondere durch
 - a) Förderung der Bemühungen des Theaters um die Erhaltung und Fortentwicklung seines künstlerischen Niveaus,
 - b) Begleitung der Öffentlichkeitsarbeit des Theaters,
 - c) Unterstützung der Kontakte zwischen dem Theater und den kulturellen Institutionen der Region einschließlich den Schulen und Hochschulen,
 - d) Gewährung finanzieller Zuwendungen und Beteiligung an Projekten des Theaters,
 - e) Gestaltung von Aktivitäten zum gemeinsamen Erleben regionaler und überregionaler kultureller Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Abgabenordnung.
3. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zahlungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis dieser Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Eine Pflicht zur Begründung der Entscheidung besteht in keinem Fall. Das Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag gemäß § 4 dieser Satzung zu entrichten.

3. Angehörige des Oldenburgischen Staatstheaters können nicht Mitglieder des Vereins werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich erklärt werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschließung eines Mitgliedes aus wichtigem Grund. Der Ausschließungsbeschluss bedarf einer Zustimmung von 3/4 der Vorstandsmitglieder. Ein wichtiger Grund liegt u. a. dann vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als 8 Monate im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung binnen eines Monats erfolglos bleibt. Ein wichtiger Grund liegt weiterhin u. a. dann vor, wenn ein Mitglied sich im schwerwiegendem Maße vereinsschädigend verhält.
7. Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich

- a) für Einzelmitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, 50 €,
- b) für Ehegatten und Lebenspartner dieser Mitglieder 25 €,
- c) für Firmenmitglieder, insbesondere juristische Personen, 250 €,
- d) für Schüler, Auszubildende und Studierende bis zum 25. Lebensjahr, 15 €,
- e) Ehrenmitglieder können beitragsfrei gestellt werden.

Der Betrag wird jeweils zum 15. Januar fällig.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Kuratorium
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) bis zu vier Beisitzern.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Generalintendant des Oldenburgischen Staatstheaters nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Erstellung eines Jahresberichtes und einer Jahresrechnung,
 - e) Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 7

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten, die vom Vorstand des Vereins berufen werden.
2. Das Kuratorium steht dem Vorstand beratend und unterstützend zur Seite und kann Vorschläge für die Verteilung der Mittel unterbreiten.
3. Das Kuratorium kann sich eine eigene Satzung geben.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern des Vereins gebildet.
2. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn es von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - b) Entgegennahme und Billigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - h) Stellung von Anträgen

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges oder der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht gezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

5. Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut aufzunehmen.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Auslagen werden nicht erstattet.

§ 11

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Die Rechnungsprüfer brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der unter § 9 Ziff. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein anderes Mitglied des Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Oldenburgischen Staatstheater zu und ist für dessen Zwecke zu verwenden. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.